S A T Z U N G

"Elterninitiative Die Sieben Zwerge e.V."

errichtet am 7.07.92

§1 Name und Sitz

- Der Verein trägt den Namen "Elterninitiative Die Sieben Zwerge e. V.".
- Er hat seinen Sitz in Bad Honnef.
- Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes einzutragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Zweck des Vereines ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

S 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
- Die Mitglieder werden differenziert nach aktiver (stimmberechtigt). und fördernder (nicht stimmberechtigt) Mitgliedschaft. Aktive Mitglieder sind diejenigen, deren Kinder die Einrichtung besuchen, die fördernden sind diejenigen, die keine Kinder in der Einrichtung haben.
- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und Ordnung der Kindertageseinrichtung.
- Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb eines Monates Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß oder durch Verlassen der Einrichtung durch das Kind. Dies gilt nicht für Mitglieder des Vereins, wenn und solange sie zum Vorstand gehören.

§ 5 Beiträge

- Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.(vgl. § 7). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- Sie tritt i.d.R. einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- Die gemäß Satzung einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

  a) durch den Vorstand,
  b) auf Antrag von mind. 25 % der Mitgliedern an den Vorstand.

- Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter (der Versammlungsleiterin) zu unterschreiben.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
  - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - Genehmigung des (geprüften) Jahresabschlusses
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins

§ 8 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus maximal 5 ordentlichen Mitgliedern, mindestens aber aus

- dem/der Sprecher/-in
- dem/der 1. stellvertretenden Sprecher/-in
- dem/der 2. stellvertretenden Sprecher/-in

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Mitglieder des Vorstands können nicht in den Aufsichtsrat berufen werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitlgied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Aufsichtsrat ein Vereinsmitglied kommissarisch berufen werden. Die Berufung ist zeitlich begrenzt, und zwar auf die Zeit bis zur nächszen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

- Ausschreibung und Auswahl des möglichen Vorstandes zur Vorlage für die Mitgliederversammlung
- Die Anstellungsverträge mit dem Vorstand schließen die/der Aufsichtsratssprecher/in und ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin nach der entsprechenden Wahl durch die MV ab.
- Genehmigung der Vergütung des Vorstands
- Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Der Vereinsrat hat unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand. Ausgenommen sind alle Informationen und Daten der Mitarbeiter der Einrichtung.

- Entgegennahme der 1/4-jährlichen Berichte des Vorstands über alle Einnahmen und Ausgaben.
- Prüfung der Buchhaltung sowie der jährlichen Finanzberichterstattung des Vorstands vor der jährlichen Mitgliederversammlung.
- Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses als Empfehlung für die MV
- Einsicht in die Betriebsmittelverwendung (bei Bedarf).
- Einsicht in die Beantragung der Finanzen über KiBiz.Web (bei Bedarf)
- Einsicht in Meldungen zu den Stichtagen (z.B. U3-Meldungen und gemeldete Kinder zum 1. März).
- Einsicht in eingeholte Kostenvoranschläge.
- Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung des Vorstandes.

Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Der Aufsichtsrat gibt sich unter Beachtung der Satzung seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung ist schriftlich nierderzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates finden zweimal im Kindergartenjahr statt. Der Aufsichtsrat muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder dies schriftlich verlangen.

Der Aufsichtsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden in Textform (z.B. Per E-Mail) unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Mitglieder des Vorstands werden zu den Sitzungen des Aufsichtsrates mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Sie haben im Aufsichtsrat Antrags- und Rederecht. Der Aufsichtsrat kann die Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird für 3 Jahre gewählt.
- Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Vertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- Der Vorstand arbeitet hauptamtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet gemeinsam mit dem pädagogischen Team mit einer 2/3 Mehrheit - unter Anhörung des Elternrates - über die Kindergartenordnung sowie über Neueinstellungen.
- Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Aufstellung von Jahresabschluss und Jahresrechnung, Finanzverwaltung Kindergarten
  - Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
  - Abwicklung von Vereinsangelegenheiten
  - Pädagogik und Organisation des Personals
  - Qualitätsmanagement

- Geschäftsführung

- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf (Grundlage Organisationsplan für Vorstand, Geschäftsführung, Elternrat und pädagogisches Personal)
- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- Bei schuldhaftem Verhalten des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder zum Nachteil des Vereins ist eine Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsaufgaben an besondere Vertreter zu deligieren.
- Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf die vereinbarte Vergütung ihrer Tätigkeit die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt wird.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

- Für den Beschluß, die Satzung zu ändern ist eine 3/4 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Die Einladung muß auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muß im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landsverband Nordrheinwestfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Bad Honnef, 28.04.2014

Claudia Jehnen, Vorstand

Gabriele Pollmeier-Wolf